

das philosophische Gedankengut dieses großen Mannes weiteren Kreisen dieses Gebietes vermitteln. Die Darlegung gliedert sich in zwei Hauptabschnitte: I. Schweitzers Auffassung über Jesus und den Ursprung des Christentums. II. Seine Kulturkritik und Kulturphilosophie.

I. faßt Babel wie folgt zusammen: die historische Theologie des 19. Jahrhunderts hat sich geirrt; denn was die synoptischen Evangelien über das Reich Gottes sagen, muß von Grund aus und ausschließlich eschatologisch verstanden werden. Die diesbezügliche Auffassung Jesu schließt sich eng an die Apokalyptik des späten Judentums und, genauer, soweit es den Begriff des Menschensohnes betrifft, an die Apokalyptik des Buches Henoch an.

Auch Paulus wird von einem eschatologischen Gedanken beherrscht. Es handelt sich dabei um eine Eschatologie, die sich einer Christumystik verbindet.

Babel vergleicht nun in einer sehr aufschlußreichen Weise Schweitzers Theorie mit derjenigen Johannes Weiß', Alfred Loisy, C. H. Dodds, M. Goguel, Karl Barths, Bultmanns und der Berner Schule.

Leider werden die Lehrmeinungen katholischer Exegeten und Bibeltheologen nicht hinreichend berücksichtigt, auch ein Grund dafür, das Babels abschließende Wertung der Schweitzerischen These nicht befriedigt.

II. Was an der Lehre Jesu (wie Schweitzer sie versteht) die spätjüdischen Enderwartungen übersteigt und für alle Zeiten gültig ist, das ist außer seinem Leben der Liebe und Entsagung, des Opfers und der Hingabe an Gott und die Menschen seine Lehre vom Dasein des Einzelmenschen und von der Geschichte als eines Schauplatzes, wo Licht und Finsternis kämpfen und der Mensch sich zu entscheiden hat. Jesus ruft ihn mit dem Gebot der Liebe. Dies ist der Ort, wo Schweitzers Kulturphilosophie und Ethik sich seiner Theologie harmonisch verbindet: das Kernstück seiner ethischen Forderungen, Ehrfurcht vor dem Leben, ist nichts anderes als eine zeitgemäße Fassung des uralten christlichen Gebotes der Liebe.

Auch hier vergleicht Babel Schweitzers Gedanken sehr anregend mit anderen Theorien, z. B. J. P. Sartres, des historischen Materialismus, der Ethik Brunners und verschiedener Richtungen der Wertphilosophie. Um Schweitzers Stellung genau festzulegen, wäre es u. E. allerdings nötig gewesen, die Begriffe rational, mystisch, spirituell u. a. noch eingehender zu untersuchen und schärfer zu umgrenzen, als dies hier geschehen ist. Trotzdem dürften manche Leser des französischen Sprachgebietes es begrüßen, nunmehr Zugang zum Denken des Doktors von Lambarene und damit ein besseres Verständnis seiner Persönlichkeit gewonnen zu haben.

G. F. Klenk S. J.

Völkerrecht

Calvez, Jean-Yves: Droit international et souveraineté en U. R. S. S., L'évolution de l'idéologie juridique soviétique depuis la Révolution d'Octobre. (300 S.) Paris 1953, Librairie Armand Colin, broschiert fr. 800.—.

Mit der vorliegenden Untersuchung wird der Versuch unternommen, eine zusammenhängende Übersicht über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Völkerrechtslehre in der Sowjetunion zu geben, wobei der Autor besonders die Lehre über die Souveränität hervorhebt. Die Gründlichkeit der hier geleisteten Arbeit ersieht man bereits aus dem Verzeichnis der benutzten Literatur, meist in russischer Sprache, welches 16 enggedruckte Seiten umfaßt.

Man muß dem Verfasser für seine mühevollen Arbeit aufrichtig danken. Bisher gab es keine zusammenfassende Darstellung über die verschiedenen Auffassungen der sowjetischen Juristen über das Völkerrecht, weder russisch noch in irgendeiner anderen Sprache. Dies wird verständlich, wenn man bedenkt, daß die Meinungen und Ansichten der russischen Autoren sich sogar in den Grundfragen weitgehend unterscheiden und daß es auch aus den Handlungen und den amtlichen Dokumenten der sowjetischen Regierung nicht möglich ist, eine durchgehende klare Linie zu finden. Dies ist auch dem Verfasser der vorliegenden Arbeit nicht ganz gelungen. Um mindestens teilweise den vorhandenen Widerspruch zu beseitigen, hat er auf Grund des gesammelten Materials eine Zäsur der Entwicklung im Jahre 1937 vorgenommen. Ab dieser Zeit wird nämlich amtlich die früher vertretene Völkerrechtstheorie von Professor Pasukanis verneint, und Professor Korovin nimmt eine radikale Änderung seiner Auffassungen vor. In diese Zeit fällt auch die neue Verfassung der Sowjetunion von 1936 und zugleich die Betonung der Stalinschen These von der Verwirklichung des Kommunismus in einem einzelnen Lande. All dies bedeutet eine Verschiebung des politischen Schwergewichtes in der Sowjetunion von der internationalen Organisation zum nationalen Staat. Auch die Möglichkeit einer Koexistenz mit anderen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung wird erst ab dieser Zeit theoretisch konsequent vertreten. Damit verbunden ist auch die Änderung der Auffassung über das Wesen der Souveränität.

Doch beide Gruppen von Meinungen sind auch bereits früher vertreten worden, und noch heute steht eine endgültige Beseitigung der Widersprüche zwischen ihnen aus. Dies ist durch die Tatsache zu erklären, daß die Sowjetunion ein nationaler (oder vielnationaler) Großstaat ist, seine spezifischen imperialistischen Ziele verfolgt und volle Gleichberechtigung mit anderen Großstaaten be-

anspricht. Andererseits wird dieser Staat aber von einer ihrem Wesen nach internationalen revolutionären Partei verwaltet, die in ihrer Tätigkeit keine nationalen Grenzen anerkennt. Dieser Tatsache Rechnung tragend, hat der Verfasser auch die Untersuchung der ideologischen Grundsätze der russischen kommunistischen Partei vorgenommen, um auf diesem Wege die sonst sehr dürftige theoretische Untermauerung der sowjetischen Völkerrechtslehre zu verstärken. Während der gesamten Entwicklung der sowjetischen Völkerrechtslehre und insbesondere in der letzten Zeitspanne unter dem Einfluß von Wyschinski ist überdies die engste Verbindung der Rechtstheorie mit der Politik festzustellen. Da aber die Machtstellung und die seitens der Regierung gestellten konkreten Ziele der Sowjetunion sich ständig ändern, ist es bei diesen Voraussetzungen auch schwer möglich, von einer wertbeständigen Rechtstheorie zu sprechen. Es ist das Verdienst, wenn auch nicht die Absicht des Verfassers, diese Relativität der sowjetischen Völkerrechtslehre in seiner systematischen Zusammenfassung besonders augenfällig gemacht zu haben. Deshalb ist diese Arbeit auch mehr als eine wertvolle und bei jeder praktischen Auseinandersetzung mit den sowjetischen Völkerrechtsauffassungen unentbehrliche systematische Dokumentensammlung bzw. -bearbeitung.

Bei der Untersuchung des Begriffes der Souveränität, welcher der Verfasser seine Hauptaufmerksamkeit widmet, ist für den ausländischen Juristen manches neue und nicht nur theoretisch interessante, sondern auch — weil von der Großmacht der Sowjetunion vertreten — praktisch wichtige Material zu finden. Von besonderer Bedeutung ist hier der Begriff der Volkssouveränität, der in der sowjetischen Völkerrechtstheorie eine bedeutende Rolle spielt. Es handelt sich aber hierbei nicht nur um das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das bereits 1917 seitens der Sowjetregierung bezüglich der Völker Rußlands proklamiert, aber nachher unter ausdrücklicher Betonung des politischen Charakters dieses Rechtes wieder weitgehend eingeschränkt wurde, sondern um das Recht eines jeden Volkes, frei über die Gründung eines unabhängigen Staates oder seine Eingliederung als souveräne Nation in den Rahmen eines Staatengebildes zu entscheiden. Die gegenwärtige Auslegung dieser Theorie, die sich hauptsächlich an die farbigen Völker wendet, ist politisch bedingt.

Jedoch hat es der Verfasser leider unterlassen, die weitere völkerrechtliche Untersuchung dieser Theorie vorzunehmen: die Souveränität des Volkes, die nicht mit der Souveränität des Staates zu identifizieren ist und die laut der sowjetischen Lehre der staatlichen Souveränität vorausgeht, erlischt

nicht mit der Schaffung eines völkerrechtlich souveränen Staates, sondern kann sogar diesem entgegengestellt werden. (Vergleiche dazu meine Untersuchung „Neue Bahnen des Völkerrechtes“ in der „Friedenswarte“, Basel 1948, Heft 2.) Von dieser sowjetischen Theorie der Volkssouveränität führt ein Weg zur Theorie der Kollektivschuld eines Volkes. Die Sowjetunion, als Verband souveräner nationaler Republiken, hat selbst auf Grund der Kollektivhaftung einige ihrer nationalen oder autonomen Republiken aufgelöst, indem dem betreffenden Volk zur Strafe das Recht auf einen eigenen Staat abgesprochen und das Volk selbst gleichzeitig aus seinem Gebiet zwangsweise ausgesiedelt wurde. Hier sollte man auch näher auf die Lehre Stalins eingehen, wonach nicht nur die eigene Sprache und Kultur, sondern auch ein eigenes Territorium für das Vorhandensein eines Volkes wesentliche Voraussetzungen sind.

Als ein weiterer Mangel der vorliegenden Untersuchung ist zu bemerken, daß mit der vom Verfasser hervorgehobenen Abhängigkeit jeder sowjetischen Rechtstheorie von der Ideologie der Partei und von der Politik des Staates nicht auch gleichzeitig eine Untersuchung über die wirtschaftlichen Aspekte verbunden wurde. Dabei ist laut der sowjetischen Staatslehre, wie sie auch in der Verfassung der Sowjetunion zur Geltung kommt, die wirtschaftliche Grundlage für die Existenz des Staates ebenso notwendig wie seine administrative bzw. politische Struktur. Deshalb darf auch der sowjetische Souveränitätsbegriff eines Staates, der gegenwärtig weitgehend mit dem klassischen Völkerrechtsbegriff des 19. Jahrhunderts identisch ist, nicht von der Frage der wirtschaftlichen Souveränität des Staates getrennt werden.

Trotz dieser Mängel muß das vorliegende Werk als wertvoll bezeichnet werden; es wäre erwünscht, es auch dem deutschsprachigen Leser zugänglich zu machen.

N. Valters

Geschichte

Schmitz, Dom Dr. Philibert O.S.B.: Geschichte des Benediktinerordens. Dritter Band: die äußere Entwicklung des Ordens vom Wormser Konkordat (1122) bis zum Konzil von Trient. Ins Deutsche übertragen und herausgegeben von Dr. Pater Raimund Tschudy O.S.B. (8 Bildtafeln, 271 S.) Einsiedeln-Zürich 1955, Verlagsanstalt Benziger & Co. Ln. DM 27,50.

Wir sind erfreut, nunmehr den dritten Band dieser so wichtigen Ordensgeschichte ins Deutsche übertragen zu sehen. Dr. P. Ludwig Räber O.S.B. hat in Dr. P. Raimund O.S.B. einen ebenbürtigen Nachfolger in der Übersetzungsarbeit gefunden.